

Reglement der Kommission für die Weiterbildung zur diplomierten Pflegefachfrau, zum diplomierten Pflegefachmann, Operationsbereich¹

Alle in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Der Zentralvorstand des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner und der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie erlassen folgendes Reglement gemäss Art. IX des Reglements für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich (im folgenden Weiterbildungsreglement genannt).

1. Zusammensetzung

- 1.1. Die Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich (nachstehend Kommission genannt) setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Eine Vertretung des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK). Diese Vertretung präsidiert die Kommission.
 - b. Eine Vertretung der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC).
- 1.2. Die Leiterin der Abteilung Bildung der SBK-Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Kommission hat das Recht, Sachverständige an ihre Sitzungen einzuladen.

2. Wahl der Mitglieder

- 2.1. Die Präsidentin der Kommission wird vom Zentralvorstand des SBK gewählt.
- 2.2. Die Vertretung der SGC wird vom Vorstand der SGC gewählt.

3. Kompetenzen und Aufgaben der Kommission

- 3.1. Die Kommission ist das zuständige Fachorgan für die Reglementierung und Überwachung der Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich, im Sinne des Weiterbildungsreglements.
- 3.2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bewilligung von Ausnahmen
 - b. Entscheid über Wiedererwägungsgesuche und Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsstelle SBK in Anwendung ihrer Kompetenzen gem. nachstehende Ziff. 4;
 - c. Erlass der Ausführungsbestimmungen

4. Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstelle SBK

- 4.1. Folgende Aufgaben und Kompetenzen liegen bei der Geschäftsstelle des SBK:
 - a. Kontrolle der Weiterbildungsstätten;

¹ Nach Anpassung der Berufsbezeichnung. Entscheid der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 6. Juni 2002 und des SBK-Zentralvorstandes vom 12. Dezember 2003.

- b. Aberkennung von Weiterbildungsstätten;
 - c. Anwendung des Weiterbildungsreglements oder der Ausführungsbestimmungen;
 - d. Wahl der SBK-Prüfungsexpertinnen;
- 4.2. Die Geschäftsstelle SBK kann diese Aufgaben und Kompetenzen eigenverantwortlich durchführen, wo nötig kann sie entscheiden, die Kommission einzubeziehen.
- 4.3. Das Sekretariat der Kommission wird von der Geschäftsstelle des SBK geführt.
- 4.4 Verfahren

4.4.1 Entzug der Anerkennung

Im Falle des Nichteinhaltens eines oder mehrerer Artikel des Reglements für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich, kann die Geschäftsstelle des SBK der Weiterbildungsstätte die Anerkennung entziehen, nachdem sie die fehlbare Weiterbildungsstätte unter Androhung der Aberkennung gebührend an ihre Pflichten ermahnt hat. Die Geschäftsstelle behält sich das Recht vor, hinsichtlich laufender oder geplanter Weiterbildungen Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung zu verfügen.

4.4.2 Rekurs

- a. Die Weiterbildungsstätte kann sie beschwerende Entscheide der Geschäftsstelle rekurrieren.
- b. Der Rekurs muss begründet und eingeschrieben innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids bei der Kommission eingereicht werden. Allfällige Beweismittel sind dem Rekurs beizulegen.
- c. Falls die Kommission den Rekurs in erster Instanz abweist, hat die Weiterbildungsstätte das Recht, den Rekurs an den Zentralvorstand des SBK weiterzuziehen.
- d. Die Rekursinstanzen sind berechtigt, weitere Beweismittel zu erheben, welche sie vor der Entscheidung den Parteien zur Stellungnahme zustellen müssen.
- e. Der Entscheid wird aufgrund des vorliegenden Sachverhalts sowie der vorliegenden allfälligen Beweismittel nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gefällt.
- f. Der Zentralvorstand des SBK entscheidet endgültig.

5. Sitzungen

Die Sitzungen der Kommission finden auf Einladung der Leiterin Abteilung Bildung der Geschäftsstelle des SBK statt.

6. Spesen

Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütung.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand des SBK am 21.08.2024 und vom Vorstand der SGC am 05.09.2024 genehmigt.

Es tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.06.2022.